

Schulgesetz

vom 27. September 1990¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. TITEL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt das Schul- und Bildungswesen.

² Vorbehalten bleiben die Spezialgesetze.

§ 2

Männliche bzw. weibliche Bezeichnungen

Wo dieses Gesetz für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.

§ 3

Bildungs- und Erziehungsauftrag

¹ Die Schule dient, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kirchen, der Bildung und Erziehung der Kinder.

¹⁾ GS 23, 693

²⁾ BGS 111.1

412.11

² In diesem Sinne fördert sie die geistig-seelische wie auch die körperliche Entwicklung der Kinder und ist bestrebt, diese nach demokratischen und christlichen Grundsätzen zu selbstständigen, lebensfrohen, charaktvollen Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln.

³ Die Schule vermittelt den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Haltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet.¹⁾

§ 4

Schulträger

¹ Träger der Schulen sind die Gemeinden, der Kanton oder Dritte.

² Gemeinden und Kanton können die ihnen gemäss Gesetz zugewiesene Führung von Schulen in besonderen Fällen ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dazu sind Vereinbarungen abzuschliessen, die es Zuger Schülern ermöglichen, diese Schulen ohne Bezahlung eines Schulgeldes zu besuchen.

§ 5¹⁾

Schulberechtigung und Schulpflicht

¹ Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen.

² Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I.

³ Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen oder anerkannten privaten Schule erfüllt werden. Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.

⁴ In besonderen Fällen kann der Rektor auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde einen Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.

§ 6¹⁾

Schuleintritt

¹ Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr erfüllen, haben auf Beginn des folgenden Schuljahres den obligatorischen Kindergarten zu besuchen. Erfüllen sie bis Ende Mai das fünfte Altersjahr, sind sie zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten berechtigt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

² In besonderen Fällen kann der Rektor auf Gesuch und nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Kindergärtnerin sowie auf Antrag des Schulpsychologen und allenfalls des Schularztes einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen.

2. TITEL

Die öffentlich-rechtlichen Schulen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Interkantonale Schulkoordination

¹ Der Kanton Zug ist Mitglied des Konkordates über die Schulkoordination¹⁾.

² Beim Vollzug dieses Gesetzes ist auf die interkantonale Schulkoordination Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Schularten

¹ Die Gemeinden führen folgende Schularten:²⁾

- a) auf der Vorschulstufe
– den Kindergarten
- b) auf der Primarstufe
– die Primarschule
- c) auf der Sekundarstufe I
– die Werkschule
– die Realschule
– die Sekundarschule.

² Der Kanton führt auf der Sekundarstufe I und II sowie auf der Tertiärstufe die in der Spezialgesetzgebung erwähnten Schularten.³⁾

¹⁾ BGS 411.1

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 17. Dez. 1998 (GS 26, 305); in Kraft am 1. Aug. 2000.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

412.11

§ 9¹⁾

Schulort

¹ Schulort ist die Wohnsitzgemeinde der Erziehungsberechtigten.

² Liegen besondere Gründe vor, kann der Rektor den Besuch der öffentlichen Schule einer anderen Gemeinde und damit die Übernahme des Schulgeldes zu Lasten der Gemeinde bewilligen. Sofern sich die beteiligten Gemeinden über die Zuweisung und die Höhe des Schulgeldes nicht einigen können, entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur endgültig.

³ Wenn eine der beiden Gemeinden ausserhalb des Kantons Zug liegt, bedarf eine vertragliche Abmachung der Zustimmung des Regierungsrates. Der Kanton gewährt der Gemeinde pro Schüler einen Beitrag in der Höhe der Normpauschale gemäss Lehrpersonalgesetz^{2),3)}

§ 10¹⁾

Schuljahr

¹ Das Schuljahr beginnt am ersten Montag nach dem 15. August und dauert für die Schüler mindestens 38 Wochen.

² Der Bildungsrat legt für alle öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest.

³ Die Schulkommissionen sind berechtigt, für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage anzuordnen.

§ 11¹⁾

Unterrichtszeit

¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates für die Schüler die wöchentliche Unterrichtszeit fest.

² Der Mittwochnachmittag und der Samstag sind schulfrei. Die Schulkommissionen können in besonderen Fällen für den Mittwochnachmittag Ausnahmen bewilligen.

³ Die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen ist im Stundenplan festzulegen, der von den Lehrpersonen nach Anweisung des Rektorates zusammenzustellen ist. Auf der Vorschul- und Primarstufe sind gemäss den Richtlinien des Bildungsrates Blockzeiten festzulegen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ BGS 412.31

³⁾ Fassung gemäss Finanz- und Aufgabenreform vom 30. Aug. 2007 (GS 29, 370); in Kraft am 1. Jan. 2008.

§ 12

Klassengrössen

¹ Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrössen:

	Richtzahl	Höchstzahl
a) Kindergarten	18	22
b) Primarschule	22	26
c) Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder	10	14
d) Kleinklassen für besondere Förderung	10	12
e) Textiles Werken und Hauswirtschaft	10	14
f) Werkschule	10	12
g) Realschule	18	22
h) Sekundarschule	18	22

Die Eröffnung neuer und die Aufhebung bestehender Abteilungen sind der Direktion für Bildung und Kultur bekanntzugeben.¹⁾

² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen für die gemeindlichen Schulen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.¹⁾

§ 13¹⁾*Qualitätsentwicklung*

¹ Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert.

² Grundlage ist ein von der Schulkommission nach den Rahmenbedingungen des Bildungsrates beschlossenes Qualitätsentwicklungskonzept.

³ Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur prüft in Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrates periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).

§ 14¹⁾*Lehrpläne*

¹ Der Bildungsrat erlässt die Lehrpläne mit den Studentafeln der gemeindlichen Schulen und genehmigt jene der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

412.11

² Bei Erlass und Genehmigung der Lehrpläne sind insbesondere die gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben sowie die interkantonale Schulkoordination zu berücksichtigen.

³ Die Lehrpläne der Sekundarschule und der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums sind so aufeinander abzustimmen, dass die Durchlässigkeit grundsätzlich gewährleistet ist.

§ 14^{bis 1)}

Religions- und Bibelunterricht

¹ Der Bildungsrat legt nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen fest, wie viele Wochenlektionen für den Religionsunterricht in den Stundentafeln eingeräumt werden.

² Den Lehrstoff für den Religionsunterricht bestimmen die Kirchen. Der Stoff ist mit den Fächern Bibelunterricht und Lebenskunde abzustimmen.

³ Die Kirchen sind verpflichtet, den Religionsunterricht durch eigene Instanzen begleiten und beaufsichtigen zu lassen.

⁴ Ein Verzicht auf den Besuch des Religions- und Bibelunterrichts ist dem Rektor vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, nach erfülltem 16. Altersjahr der Jugendlichen durch diese selber (Art. 15 der Bundesverfassung).

§ 15²⁾

Schulversuche

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann auf Antrag des Bildungsrates im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinderäten Schulversuche bewilligen.

² Diese Schulversuche müssen befristet sein, begleitet und ausgewertet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über diese Versuche zu informieren.

³ Für die Schüler muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.

§ 16¹⁾

Lehrmittel

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur beschliesst, welche Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen während der obligatorischen Schulzeit verwendet werden müssen.

² Der Kanton sorgt für den Einkauf und die Verteilung dieser Lehrmittel an die Gemeinden; diese übernehmen 50 % der Anschaffungskosten der von ihnen bezogenen Lehrmittel.³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Fassung gemäss § 5 DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471).

³⁾ Fassung gemäss Finanz- und Aufgabenreform vom 30. Aug. 2007 (GS 29, 370); in Kraft am 1. Jan. 2008.

³ Die Anschaffung von ergänzenden Lehrmitteln und zusätzlichen Unterrichtshilfen ist Sache der Gemeinden.

§ 17

Schülerbeurteilung und Promotion

¹ Jeder Schüler ist vom Lehrer zu beurteilen.

² Der Bildungsrat regelt die Schülerbeurteilung und erlässt eine Promotionsordnung.

³ Spätestens ab der 4. Primarklasse hat die Beurteilung in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen.

§ 18

Unentgeltlichkeit

¹ Für den Unterricht an den öffentlichen Schulen darf kein Schulgeld erhoben werden.

² Der Regierungsrat legt jene Leistungen und Aufwendungen der Schule fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können.

³ Er bestimmt die Höhe des Schulgeldes, welches ausserkantonale Schüler an kantonalen Schulen zu bezahlen haben.

§ 19

Zusätzliche Schulangebote

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, Musikschulen zu führen.

² Sie können zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Fächern Schulsport, Schultheater oder Kurse im handwerklich-musischen Bereich anbieten.

³ Sie haben den Schülern während der Winterferien eine Sportwoche anzubieten.

⁴ An die Kosten der zusätzlichen Schulangebote leistet der Kanton vorbehältlich der Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes keine Beiträge.

§ 20¹⁾

Rechte der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu bestimmen.

² Sie haben insbesondere Anspruch darauf,

- a) von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

412.11

- b) nach Absprache mit dem Lehrer Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;
- c) über Anordnungen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt zu werden;
- d) in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes Einsicht zu nehmen;
- e) über Besonderheiten des Unterrichts, neue Unterrichtsformen und -gegenstände, neue Lehrmittel und -methoden, Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden.

³ Elternorganisationen können sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen und bei der Entwicklung ihrer Schule mitwirken.

⁴ Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Elternorganisationen ist im Rahmen der gemeindlichen Schulordnung zu regeln.

§ 21¹⁾

Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörden anzuhalten.

² Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.

³ Sie sind zudem verpflichtet,

- a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;
- c) für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

§ 22¹⁾

Rechte der Schüler

¹ Die Schüler sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden und gerecht und wohlwollend zu behandeln.

² Sie sind insbesondere berechtigt, die Schuldienste zu benützen und entsprechend ihrem Alter, dem Stand ihrer Ausbildung und der Urteilsfähigkeit den Schulalltag angemessen mitzugestalten.

³ Sie sind persönlich anzuhören, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ebenso haben die zuständigen Lehrer und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

§ 23

Pflichten der Schüler

¹ Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen des Lehrers nachzukommen.

² Die Schüler haben den Lehrern und den Mitschülern mit Anstand zu begegnen.

§ 24¹⁾*Disziplinar massnahmen*

¹ Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden.

² Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden.

³ Der Rektor kann einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen oder ihn befristet von der Schule ausschliessen. Über einen unbefristeten Ausschluss entscheidet die Schulkommission auf Antrag des Rektors.

⁴ Ist der Ausschluss befristet, hat der Rektor durch geeignete Massnahmen eine Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist der Ausschluss unbefristet, hat er dafür besorgt zu sein, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.

2. Abschnitt

Gemeindliche Schulen§ 24^{bis 2)}*A. Vorschulstufe*§ 25¹⁾*Kindergarten*

Der Kindergarten fördert die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz der Kinder.

§ 26¹⁾*Organisation*

¹ Der Kindergarten dauert ein bis zwei Jahre.

² Ein Jahr vor dem Übertritt in die Primarstufe ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 3. Mai 2007.

412.11

B. Primarstufe

§ 27

Primarschule

Die Primarschule vermittelt den Kindern im Rahmen dieses Gesetzes die Elementarschulbildung.

§ 28¹⁾

Organisation

Die Primarschule umfasst sechs Jahreskurse.

§ 29²⁾

C. Sekundarstufe I

§ 30³⁾

Schularten

¹ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule.

² Die Werkschule ist für lernbehinderte Kinder bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Die Gemeinden können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren.⁴⁾

³ Die Realschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre vor.

⁴ Die Sekundarschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor.

⁵ Der Bildungsrat legt das Verfahren für die Zuweisung in die einzelnen Schularten fest.¹⁾

⁶ Der Bildungsrat regelt den Wechsel zwischen den Schularten. Er trifft Massnahmen zur Gewährleistung des Übertritts begabter Schüler in das Gymnasium der Kantonsschule.¹⁾

§ 31³⁾

Kooperative Oberstufe

¹ Die Sekundar- und Realschule arbeiten als kooperative Oberstufe zusammen. In einzelnen Fächern sind schulartenübergreifende Niveaukurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen zu führen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 17. Dez. 1998 (GS 26, 305); in Kraft am 1. Aug. 2000.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2004 (28, 63); in Kraft am 9. April 2004.

² Die Gemeinden können die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbeziehen.

³ Der Regierungsrat regelt, in welchen Fächern Niveaurekurse geführt werden.

⁴ Der Bildungsrat regelt den Wechsel zwischen den Niveaurekursen.¹⁾

§ 32²⁾

Andere Organisationsformen

Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann die Direktion für Bildung und Kultur einer Gemeinde bewilligen, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveaurekursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit heilpädagogischer Förderung zu führen.

§ 32^{bis 3)}

D. Sonderpädagogik

§ 33⁴⁾

Konzept Sonderpädagogik

¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein kantonales Konzept Sonderpädagogik. Es wird durch den Kantonsrat genehmigt.

² Das Konzept regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Qualitätssicherung sowie den Finanzierungsmodus.

§ 33^{bis 4)}

Besondere Förderung

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 17. Dez. 1998 (GS 26, 305); in Kraft am 1. Aug. 2000.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

³⁾ Eingefügt durch SportG vom 29. Aug. 2002 (GS 27, 547), aufgehoben durch Finanz- und Aufgabenreform (2. Paket) vom 30. Aug. 2007 (GS 29, 370).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2010 (GS 30, 531); in Kraft am 17. Juni 2010.

412.11

² Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt werden.

³ Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.

⁴ Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und des Schulischen Heilpädagogen. Bei der Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen für einen Schüler entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.

⁵ Der Bildungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

§ 34¹⁾

Sonderschulung

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Kinder, die aus intellektuellen, sozialen, psychischen, physischen Gründen in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, eine entsprechende Sonderschulung erhalten.

² Der Schulpsychologische Dienst trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Mitfinanzierung.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Mitfinanzierung.

⁴ Der Rektor der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Kindes entscheidet über die Zuweisung in Kenntnis des Antrags des Schulpsychologischen Dienstes und des Mitfinanzierungsentscheids der Direktion für Bildung und Kultur.

⁵ Diese Bestimmung gilt für die Zuweisung zu einer integrativen Sonderschulung oder in eine Sonderschule.

§ 34^{bis 1)}

Integrative Sonderschulung

¹ Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen werden, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet, solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2010 (GS 30, 531); in Kraft am 17. Juni 2010.

² Der Regierungsrat schliesst mit den Trägern der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab, die insbesondere deren Aufgaben in den Regelklassen der gemeindlichen Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.

³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen.

§ 35¹⁾

Sonderschulen im Kanton Zug

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Anerkennung der einzelnen Sonderschulen in Anwendung des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.

² Der Regierungsrat schliesst mit den Trägern der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.

³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen.

⁴ Werden Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.

§ 36¹⁾

Ausserkantonale Sonderschulen

¹ Wird ein Kind in eine ausserkantonale Sonderschule zugewiesen, übernimmt der Kanton die Leistungsabgeltung zugunsten dieses Kindes gemäss der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.

² Handelt es sich um eine Zuweisung an eine Schule, die keiner Vereinbarung untersteht, regelt und übernimmt die Gemeinde die Leistungsabgeltung mit dieser Schule.

³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, sofern die Direktion für Bildung und Kultur die Mitfinanzierung für die Sonderschulung gutgeheissen hat, andernfalls 100 %.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2010 (GS 30, 531); in Kraft am 17. Juni 2010.

412.11

§ 37¹⁾

Heilpädagogische Früherziehung

¹ Die heilpädagogische Früherziehung umfasst die Förderung von körperlich, geistig oder sozial beeinträchtigten Kindern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten.

² Der Regierungsrat beauftragt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung eine Institution mit der heilpädagogischen Früherziehung.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet auf deren Gesuch hin über die Dauer und Finanzierung der heilpädagogischen Früherziehung.

E. Talentförderung¹⁾

§ 37^{bis 1)}

Talentförderung in Kunst und Sport

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass besonders begabte Jugendliche der Sekundarstufe I zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können.

² Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet unter Beizug von Fachpersonen über die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten.

³ Der Rektor der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Jugendlichen entscheidet in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides der Direktion für Bildung und Kultur über die Zuweisung.

⁴ Bei ausserkantonalen Schulen und Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Jugendlichen 50 % der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100 % dieser Kosten zu tragen.

3. Abschnitt

§§ 38 – 41²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2010 (GS 30, 531); in Kraft am 17. Juli 2010.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

4. Abschnitt Schuldienste

§ 42

Definition

¹ Schuldienste im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, welche die Schule unterstützen und ergänzen.

² Träger der Schuldienste sind die Gemeinden oder der Kanton.

³ Die Gemeinden können einen Schuldienst gemeinsam führen und auch Private damit beauftragen.

⁴ Soweit in diesem Gesetz keine besondere Regelung vorgesehen ist, haben die Träger für die Kosten aufzukommen.

§ 43¹⁾

Gemeindliche Schuldienste

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:

- a) Schulbibliothek;
- b) Schularzt-Dienst;
- c) Schulzahnarzt-Dienst;
- d) Logopädietherapie;
- e) psychomotorische Therapie.

² Die Personalaufwendungen für die Logopädietherapie und die psychomotorische Therapie werden vom Kanton mit der Normpauschale gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)²⁾ abgegolten.³⁾

³ Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden.

§ 44¹⁾

Kantonale Schuldienste

Der Kanton führt folgende Schuldienste:

- a) Schulpsychologischer Dienst;⁴⁾
- b) Berufsberatung gemäss Berufsbildungsgesetz;
- c) Verkehrsinstruktion;
- d) Didaktisches Zentrum.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Juni 2005 (GS 28, 409); in Kraft am 1. Jan. 2006.

²⁾ BGS 412.31

³⁾ Fassung gemäss Finanz- und Aufgabenreform vom 30. Aug. 2007 (GS 29, 370); in Kraft am 1. Jan. 2008.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2010 (GS 30, 531); in Kraft am 17. Juli 2010.

412.11

5. Abschnitt

Lehrer

§ 45¹⁾

Lehrberechtigung

¹ Zum Unterrichten berechtigt ist, wer im Besitz

- a) eines vom Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ausgestellten Diploms oder Zertifikates ist (Art. 11 Abs. 4 PHZ-Konkordat);
- b) eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms ist;
- c) einer von der Direktion für Bildung und Kultur erteilten befristeten Lehrbewilligung ist.

² Für Lehrer an den kantonalen Schulen legt der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit fest.

§ 46

Anstellung

¹ Der Unterricht wird von Hauptlehrern, Lehrbeauftragten und Stellvertretern erteilt.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Anstellung in den entsprechenden Spezialerlassen des Kantons, insbesondere des Lehrpersonalgesetzes^{2),3)}

§ 47¹⁾

Auftrag

¹ Der berufliche Auftrag des Lehrers richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und den Lehrplänen.

² Er umfasst die folgenden Teilbereiche:

- a) Unterricht und Erziehung;
- b) Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts;
- c) Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und mit Schulbehörden;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ BGS 412.31

³⁾ Fassung gemäss Finanz- und Aufgabenreform vom 30. Aug. 2007 (GS 29, 370); in Kraft am 1. Jan. 2008.

- e) Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule;
- f) regelmässige fachliche, methodisch-didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung.

³ Der Lehrer trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Schüler und sorgt für eine gute Schumatmosphäre.

⁴ Er erfüllt seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet.

⁵ Er erteilt Hausaufgaben gemäss den Richtlinien des Bildungsrates.

§ 48

Lehrerberatung

¹ Die Gemeinden haben für die Junglehrerberatung besorgt zu sein.

² Der Kanton und die Gemeinden unterstützen eine weitergehende Lehrerberatung finanziell.¹⁾

³ Die Ausführungsbestimmungen legen die Einzelheiten fest.

§ 49¹⁾

Weiterbildung und Nachqualifikation

¹ Die Gemeinden unterstützen die Lehrer bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch von Kursen entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.

² Der Kanton beteiligt sich zu 50 % an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrer anordnet.

§ 50

Kantonale Kurse

¹ Der Erziehungsrat beschliesst über die von der Erziehungsdirektion durchgeführten unentgeltlichen Fortbildungskurse.

² Diese finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

§ 51²⁾

§ 52³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. II Änderung Lehrerbesehdungsgesetz vom 27. März 2003 (GS 27, 889); in Kraft am 1. Aug. 2003.

412.11

§ 53

Mitverantwortung

¹ Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen, indem sie sich insbesondere in Konferenzen organisieren, in Kommissionen mitarbeiten und einen Vertreter in die Schulkommission vorschlagen.

² Der Bildungsrat erlässt Bestimmungen über die Konferenzen, denen die Lehrer obligatorisch angehören.

³ Er kann den Konferenzen bewilligen, Anlässe ausnahmsweise während der Unterrichtszeit durchzuführen.

§ 54¹⁾

Beurteilung des beruflichen Auftrages

¹ Die Erfüllung des beruflichen Auftrags und der vereinbarten Ziele wird periodisch beurteilt.

² Die Beurteilung erfolgt im Rahmen von Mitarbeitergesprächen durch ein Mitglied der Schulleitung.

§ 55²⁾

Disziplinarrecht

§ 56

Lehrerbildung

¹ Der Kanton Zug tritt dem Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 15. Dezember 2000 bei.³⁾

² Der Regierungsrat regelt den Vollzug. Er schliesst insbesondere die Verträge mit dem Konkordatsrat und mit den Schulen St. Michael Zug über die Teilschule Zug ab (Art. 5 des Konkordates) und setzt die Ergänzungspauschale fest (Art. 21 Abs. 2 des Konkordates). Er genehmigt Änderungen des Konkordats, soweit diese nicht rechtsetzenden Charakter haben.³⁾

^{3 - 4 4)}

§ 57⁴⁾

§ 58⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch § 74 Abs. 2 lit. d Personalgesetz vom 1. Sept. 1994 (GS 24, 535).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2001 (GS 27, 251); in Kraft am 8. Dez. 2001.

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Sept. 2001 (GS 27, 251).

⁵⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

6. Abschnitt
Schulbehörden und Organe¹⁾

§ 59²⁾

A. Gemeindliche Schulbehörden und Organe

§ 60¹⁾

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er genehmigt die Schul- und Leitungsstruktur;
- b) er trifft eine Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung und überprüft deren Erfüllung;
- c) er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit der Anstellung von Prorektoren, Schulhausleitern sowie von Lehrern.

² Er erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule.

§ 61¹⁾

Schulkommission

¹ Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung.

² Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

³ Sie

- a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;
- b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung;
- c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;
- d) regelt die Unterrichtszeiten;
- e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.

⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 3. Mai 2007.

412.11

§ 62¹⁾

Schulpräsidium

¹ Der Schulpräsident überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates.

² Er gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden. Er ist Vorgesetzter des Rektors.

³ Er leitet die Sitzungen der Schulkommission. In dringenden Fällen handelt er für die Schulkommission und orientiert sie anschliessend über die getroffenen Massnahmen.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur arbeitet mit der Konferenz der gemeindlichen Schulpräsidenten zusammen.

§ 63¹⁾

Schulleitung

¹ Jede Gemeinde hat eine Schulleitung, die für die personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) zuständig ist.

² Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulhausleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden.

³ Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie stellt die Informationen inner- und ausserhalb der Schule sicher;
- b) sie arbeitet mit Elternorganisationen zusammen;
- c) sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Lehrerweiterbildungsangebote mit.

⁴ Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a) ist für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich;
- b) berät den Schulpräsidenten und die Schulkommission;
- c) entscheidet über die Promovierung auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;
- d) stellt Antrag auf Ernennung von Schulhausleitern;
- e) beurteilt die Schulhausleiter;
- f) bewilligt Gesuche für die Intensivweiterbildung.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

⁵ Der Schulhausleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftragsbefolgung der ihm zugeteilten Lehrer.

⁶ Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.

B. Kantonale Schulbehörden und Organe¹⁾

§ 64

Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen im Kanton aus, soweit sie ihm durch Verfassung und Gesetze zugewiesen ist.

§ 65¹⁾

Bildungsrat

¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin.²⁾

² Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag.

³ Er

- a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrer fest;
- b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;
- c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;
- d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;
- e) befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot;
- f) regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schüler;
- g) legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest.

⁴ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

412.11

§ 66¹⁾

Direktion für Bildung und Kultur

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.

² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.

³ Sie

- a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;
- b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;
- c) bewilligt Schulversuche;
- d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;
- e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;
- f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen;
- g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;
- h) kann Lehrbewilligungen für Lehrer erteilen, die nicht über ein von der EDK anerkanntes Diplom verfügen;
- i) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.

⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.

§ 67²⁾

§ 68

Schulkommission und Schulleitung

Die Organe der kantonalen Schulen werden in den Spezialgesetzen geregelt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. VI Abs. 2 Bst. a) Änderung SchulG vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2008.

7. Abschnitt
Schulanlagen und Schulmobiliar

§ 69
Zuständigkeit

Die Schulträger sind verpflichtet, die notwendigen Unterrichtsräume und Anlagen sowie das erforderliche Schulmobiliar zur Verfügung zu stellen.

§§ 70 und 71¹⁾

3. TITEL
Weiterführende Schulen und Hochschulen

§ 72
Weiterführende Schulen

¹ Der Regierungsrat kann Zuger Studierenden, die eine weiterführende oder eine Fachschule besuchen, Beiträge gewähren.

² Beitragsberechtigt sind die Absolventen von Lehranstalten, die einen mehrsemestrigen Lehrgang anbieten, der mit einem anerkannten Diplom abschliesst oder nach der obligatorischen Schulzeit auf eine weiterführende Schule oder eine Berufslehre vorbereitet.²⁾

³ Sofern der Kanton oder eine von ihm unterstützte Institution eine gleichwertige Ausbildung anbietet, werden keine Beiträge gewährt. In besonderen Fällen und im Rahmen von interkantonalen Schulgeldabkommen sind Ausnahmen möglich.

⁴ Die Höhe des Beitrages ist in der Regel so anzusetzen, dass die Studierenden aus dem Kanton Zug jenen des Standortkantons in Bezug auf das Schulgeld gleichgestellt sind.

⁵ Der Regierungsrat kann zudem mit Dritten über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger Schüler Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden.

¹⁾ Aufgehoben durch Finanz- und Aufgabenreform vom 30. Aug. 2007 (GS 29, 370); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 1993 (GS 24, 269).

412.11

§ 73

Hochschulen

¹ Der Kanton schafft die Voraussetzungen für den Zugang von Zuger Studenten zu den Hochschulen.

² Zu diesem Zweck beteiligt er sich an der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge¹⁾.

4. TITEL

Privatschulen

§ 74

Zulassung

¹ Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet.

² Privatschulen bedürfen der Anerkennung durch die Direktion für Bildung und Kultur, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen.²⁾

³ Für die Anerkennung privater Sonderschulen gilt zusätzlich § 35 dieses Gesetzes.³⁾

§ 75²⁾

Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I anerkennen, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird. Der Bildungsrat legt die entsprechenden Voraussetzungen fest.

² Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).

³ Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).

¹⁾ SR 414.23

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2010 (GS 30, 531); in Kraft am 17. Juli 2010.

⁴ Der Unterricht darf nur von Lehrern erteilt werden, die im Besitze eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Die Direktion für Bildung und Kultur kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.

⁶ Privatschulen für ausländische Kinder kann die Bewilligung auch erteilt werden, wenn sie nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten.

§ 76¹⁾

Andere Schulen

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen anerkennen, die im Kanton Zug einen Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit anbieten.

² Die Direktion für Bildung und Kultur regelt die Diplomprüfung.

³ Vorbehalten bleiben die Spezialgesetze.

§ 77¹⁾

Massnahmen und Entzug

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur ordnet unter Androhung des Entzugs der Anerkennung Massnahmen an, wenn

- a) Missstände vorliegen;
- b) gesetzliche Vorschriften sowie Weisungen kantonalen und gemeindlicher Behörden nicht beachtet werden;
- c) das Lehrziel am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht erreicht wird;
- d) der Unterricht aus andern Gründen gefährdet ist.

² Sofern die Missstände nicht behoben werden, entzieht die Direktion für Bildung und Kultur die Anerkennung.

§ 78

Kantonsbeiträge

¹ Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton einen vom Regierungsrat festzulegenden Beitrag an die Kosten.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

412.11

² Der Regierungsrat kann anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, Beiträge gewähren, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Norm-Pauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)^{1), 2)}

³ Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.²⁾

§ 79

Auslandsschweizerschulen

¹ Der Kanton kann im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Auslandsschweizerschulen³⁾ das Patronat über eine Auslandsschweizerschule übernehmen.

² Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schule und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).⁴⁾

³ Der Regierungsrat kann ihr finanzielle Hilfe gewähren.⁴⁾

5. TITEL

Allgemeine Weiterbildung⁵⁾

§ 80⁵⁾

Grundsatz

Die Allgemeine Weiterbildung bietet Gelegenheit, ausserhalb der schulischen und beruflichen Grundausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren.

§ 81⁵⁾

Zuständigkeit

Die Allgemeine Weiterbildung ist in erster Linie Aufgabe von privaten Organisationen.

¹⁾ BGS 412.31

²⁾ Fassung gemäss Finanz- und Aufgabenreform vom 30. Aug. 2007 (GS 29, 370); in Kraft am 1. Jan. 2008.

³⁾ SR 418.0

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Juni 2005 (GS 28, 409); in Kraft am 1. Jan. 2006.

§ 82¹⁾*Aufgaben von Kanton und Gemeinden*

¹ Eine allfällige finanzielle Unterstützung von Weiterbildungsangeboten auf kantonaler Ebene ist Sache des Kantons, für Veranstaltungen auf gemeindlicher Ebene Sache der Gemeinden.

² Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Staatsvoranschlags Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen finanziell unterstützen, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen.

³ Kanton und Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Anlagen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst.

6. TITEL

Rechtspflege

§ 83

Grundsatz

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)²⁾, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht.

§ 84³⁾*Einsprache*

Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen

- a) einzelne Noten im Semesterzeugnis oder die Nichtpromovierung in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Promotion hat.
- b) einzelne Noten oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Juni 2005 (GS 28, 409); in Kraft am 1. Jan. 2006.

²⁾ BGS 162.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

412.11

§ 85¹⁾

Verwaltungsbeschwerde

¹ In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden

- a) bei der zuständigen Direktion betreffend
 - Zuweisung in eine Schulart;
 - Wechsel des Niveaus und der Schulart auf der Sekundarstufe I;
 - Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts;
 - Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;
 - Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes.
- b) beim Regierungsrat betreffend
 - Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I im Rahmen des Übertrittsverfahrens;
 - Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes.

² Die Schülerbeurteilung wird nur in Bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.

§ 86¹⁾

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Beschwerden gegen Entscheide der zuständigen Direktion gemäss § 85 Abs. 1 Bst. a. sind in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes beim Verwaltungsgericht einzureichen. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

7. TITEL

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 87

Strafbestimmungen

¹ Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird mit Busse gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes²⁾ bestraft:

- a) wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert;
- b) wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ BGS 311.1

- c) wer sonstwie diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch den Präsidenten der Schulkommission. In leichten Fällen kann dieser auf eine Anzeige verzichten.

§ 88

Aufgehobene Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) das Schulgesetz für den Kanton Zug vom 31. Oktober 1968¹⁾;
- b) das Gesetz betreffend Förderung freiwilliger Hauswirtschaftskurse vom 17. Dezember 1981²⁾;
- c) der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der mit den zugerischen Seminaren und dem Evangelischen Lehrerseminar Zürich abgeschlossenen Verträge vom 17. September 1970³⁾;
- d) der Kantonsratsbeschluss über die Ausbildung von Zuger Lehramtskandidaten am Lehrerseminar St. Michael, Zug, vom 5. Juli 1973⁴⁾;
- e) der Kantonsratsbeschluss über die Ausbildung von Zuger Lehramtskandidaten an den Lehrerseminaren Bernarda Menzingen und Heiligkreuz Cham vom 28. November 1985⁵⁾;
- f) der Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung der Studienbeiträge an die Lehramtskandidaten der Lehrerinnenseminare Bernarda Menzingen und Heiligkreuz Cham sowie des Evangelischen Lehrerseminars Zürich vom 5. Juli 1973⁶⁾;
- g) der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an ausserkantonale höhere Schulen vom 23. Februar 1978⁷⁾.

§ 89

*Übergangsbestimmungen*⁸⁾

¹ Änderung vom 17. Dezember 1998:

- a) Diese Änderung tritt am 1. August 2000 in Kraft;
- b) Die Einführung der neuen Organisationsform auf der Sekundarstufe I erfolgt gestaffelt ab dem 7. Schuljahr;

¹⁾ GS 19, 481

²⁾ GS 22, 197

³⁾ GS 19, 775

⁴⁾ GS 20, 319

⁵⁾ GS 22, 719

⁶⁾ GS 20, 321

⁷⁾ GS 21, 115

⁸⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2001 (GS 27, 251); in Kraft am 8. Dez. 2001.

412.11

- c) Der Regierungsrat kann den Gemeinden für die dreijährige Einführungsphase einen Stundenpool für die subventionsberechtigte Freistellung der am Projekt beteiligten Lehrpersonen bewilligen.

² Änderung in Zusammenhang mit dem Beitritt zum Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 27. September 2001:

Die Aufhebung von § 56 Abs. 3, § 57 und § 65 Abs. 3 Bst. e) tritt am 1. August 2006 in Kraft.

§ 89^{bis}

Übergangsbestimmung zum NFA

¹ Kantonsbeiträge an den Bau, Umbau oder die Erweiterung von gemeindlichen Schulanlagen und deren Erstausrüstung werden nur noch für jene Bauvorhaben gewährt,

- a) für welche das vollständige Gesuch um Projektgenehmigung und Beitragszusicherung vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Zusammenhang mit dem 2. Paket der ZFA bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde und
- b) sofern innert eines Jahres seit der rechtskräftigen Zusicherung mit der Ausführung begonnen wird.

In diesen Fällen gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren und die Höhe der Beiträge des bisherigen Rechts (GS 22, 693) weiter.

² ...¹⁾

§ 90

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. August 1991 in Kraft.

¹⁾ Hinfällige Übergangsbestimmung